



Vorläufiges

Grundgesetz

v. 28. 2. 1919

Die Verfassung des  
Freistaates Sachsen

v. 1. 11. 1920

# Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen.

## I. Die Volkskammer.

### § 1.

Die auf Grund des Landesverfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1918 einberufene Volkskammer ist vorberuflich für die Wahlbestimmungen nach § 10 des vorliegenden Grundgesetzes und überträgt die Ausführung der Gesetze. Die Wahlbestimmungen sind im Anhang.

### § 2.

(1) Die Wahlen der Abgeordneten werden durch einen von der Volkskammer eingesetzten Ausschuss geleitet.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Volkskammer schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist der Volkskammer zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3.

Die Vorarbeiten der bis herigen Verfassung über die persönliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten sind anzuerkennen.

§ 4.

Gesetzesentwürfe werden vom Justizministerium bei der Volkskammer eingereicht oder von der Volkskammer dem Justizministerium überreicht. In dem überreichten Entwurf setzt das Justizministerium zu prüfen und abzuändern oder unverändert der Volkskammer zur endgültigen Lausfließfassung wieder vorzuliegen.

§ 5.

Zu einem Lausfließ der Volkskammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder und einfache Stimmen, mehrheitlich erforderlich, sofern das Gesetz nicht anders vorgeschrieben. Für die von der Volkskammer vorzunehmenden Wahlen kann die Gesetzgebung Anwesenheit zulassen.

§ 6.

(1) Alle Gesetze und Verfügungen des Reiches müssen in einem allgemeinen Reichsgesetzblatt.

oder, soweit für ein Unternehmen des Staates  
ein getrennter Haushaltsplan gefasst wird, in einem  
besonderen Haushaltsplan festzustellen.  
Die Feststellung geschieht auf ein Jahr vor  
Jahres. Nach Ablauf des Jahres bleibt das Ju-  
sentministerium bis zum Inkrafttreten des  
neuen Gesetzes über die Feststellung des all-  
gemeinen oder des besonderen Haushaltsplan-  
plans vorerstigt, die nachfolgend begründeten  
Korrekturen des Staates zu erfüllen, die  
Korrekturen fortzuführen und zu diesem Zweck  
die nötigen Ausgaben zu leisten, die bis her-  
igen Rücklagen und Ausgaben weiter zu erhalten,  
sowie Verschreibungen, Ausgaben zu leisten.

(2) Der Haushaltsplan und der Ge-  
haltplan des Staatlichen Charakteristikums  
sowie sowie derjenige des Landes Landes-  
verwaltungsbereichs für die Jahre 1918/19  
bleiben gültig. Wesentliche Änderungen  
sind der Volkskammer vorzulegen und unter  
ihren freien Genehmigung.

§ 7.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel  
der Abgeordneten sind Untersuchungskommissionen

und der Mitte der Volkskammer einzusetzen,  
in denen die Parteien vertreten sein müssen,  
denen die Anträge stellen angefohren.

§ 8.

(1) Jeder Minister und jeder von ihm der  
Volkskammer als Regierungsvorstand benannte  
Leute ist berechtigt, an den Beratungen der  
Volkskammer und ihren Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Minister sind auf Verlangen der  
Volkskammer oder eines Ausschusses verpflichtet  
zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

(3) Die Minister und die Regierungsvor-  
stände müssen jedoch werden, so oft sie abwe-  
send sind.

§ 9.

(1) Die Volkskammer wählt sich nach  
eigenem Beschluß.

(2) Das Justizministerium hat in der Volk-  
kammer wieder einzubringen, wenn der Reichs-  
zusammentritt erforderlich ist oder von dem  
Verstand eines Viertel der Abgeordneten schrift-  
lich beantragt wird.

§ 10.

Das Justizministerium löst die Kammer

auf, wenn sie ab bei Annahmenseit von mindestens  
2/3 der Zahl ihrer Mitglieder durch Mehr-  
heitsbeschluss verlangt, sonst Späterstand mit  
Ablauf des Jahres 1920.

## II. Das Gesamtministerium.

### § 11.

(1) Oberster Verwaltungsausschuss ist das Gesamtmini-  
sterium.

(2) Es besteht aus dem Ministerpräsidenten  
und der erforderlichen Anzahl von Ministern.

(3) Jedes Mitglied des Gesamtministeriums  
bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens  
der Volkshammer.

### § 12.

(1) Der Ministerpräsident wird von der  
Volkshammer bei Annahmenseit von mindestens  
2/3 der Zahl der Mitglieder mit absoluter Stimmen-  
mehrheit gewählt. Ist bei der Abstimmung die  
erforderliche Zahl nicht erreicht, so ist die  
Wahl in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht  
auf die Zahl der Anwesenden vorzunehmen.

(2) Der Ministerpräsident beruft die  
übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums.

(3) Das Japanministerium verpflichtet über die Verteilung der Gesetze.

§ 13.

(1) Der Ministerpräsident vertritt im Notfall auch außer. Nachherträge, die sich auf Japan's Namen der Gesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

(2) Der Ministerpräsident führt im Notfall im Japanministerium und ernennt seine Stellvertreter.

§ 14.

(1) Der Ministerpräsident ist für die Politik des Japanministeriums, jeder Minister für die Leitung seiner Geschäftsbereiche der Volkskammer verantwortlich.

(2) Die Volkskammer kann durch Anträge, deren Gegenstand die Rücktritt des Ministerpräsidenten oder die Entlassung einzelner Minister fordern. Der Antrag auf Rücktritt oder Entlassung ist auf die nächste Tagung zu setzen.

(3) Jeder Minister ist berechtigt, jederzeit seine Entlassung anzufordern. Dem Japan's ist durch den Ministerpräsidenten nachzugeben.

(4) Verläßt ein Minister sein Amt, wird

so fort das Gesamtministerium für die Zeit bis  
zur Verabsatzung der Halle für die Verord-  
nung zu sorgen.

(5) Trifft der Ministerpräsident zurück,  
so ist das Gesamtministerium neu zu bilden.  
Die zur Neubildung für den die bisherigen  
Minister die Gesäfte werden.

§ 15.

(1) Das Gesamtministerium beauftragt über  
die Sammlung und Entlassung der Beamten  
auf Vorschlag der zuständigen Minister.  
Es kann diese Befugnis auf einzelne Mini-  
ster und mit ihrer Zustimmung auf ihnen  
unterstellte Behörden übertragen.

(2) Es ist in staatsrechtlichen Fällen,  
insbesonders der Fälle der Dienstverweigerung,  
der Raub der Verweigerung sowie der  
Korruption, der Verweigerung oder der Ge-  
haltung der Strafe. Es kann die Übertragung  
dieser Rechte auf einzelne Minister über-  
tragen. Soweit bisher einzelnen Ministern  
zur Verweigerung sowie zur Korruption,  
zur Verweigerung oder zum Gebrauche von  
Strafen ermächtigt waren, bleibt es bei dieser

Genehmigung.

- (3) Annahmen bedürfen eines Gesetzes.
- (4) Das Japanministerium übt die Laßbefugnisse des Verordnungsrechts im Sinne von § 485 des Reichsstrafprozessgesetzes aus.  
§ 16.

(1) Das Japanministerium kann über Gesetze, die von der Volkskammer beschlossen sind, binnen einem Monat die Volkherbestimmung anordnen. Nimmerberastigt ist jedoch die Volkskammer Verordnungsrechte. Die Abstimmung ist binnen 2 Monaten nach der Annahme vorzunehmen. Die Kammer wird auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Die Laßbefugnisse der Volkskammer werden in diesen Fällen nicht wirksam, wenn sie durch die Volkherbestimmung bestätigt sind.

(3) Das Japanministerium bleibt bis zur Aufhebung durch die Abstimmung im Amte.

(4) Aufhebt die Volkherbestimmung gegen die Volkskammer, so kann diese vom Japanministerium aufgelöst werden. Die muß in diesen Fällen binnen 3 Monaten neu

gewählt sein und wieder zusammenzutreten.

(5) Inzwischen die Wahlbestimmung gegen das Japanministerium, so hat dieselbe zurückzutreten.

### § 17.

Das Japanministerium hat die von der Wahlkammer oder einer Wahlbestimmung beschlossenen Gesetze anzufertigen und binnen einem Monat im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

### § 18.

(1) Die zuständigen Minister führen die Gesetze und Verfügungen der Wahlkammer aus.

(2) Sie verwalten die Auftragsangelegenheiten und die Verordnungen, zu denen Gesetz sie besonders ermächtigt sind.

(3) Soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ministers gegeben ist, ist das Japanministerium zuständig.

### § 19.

Die Dienststellung der Minister, insbesondere ihre Bezüge, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 20.

Über die Rechte und Pflichten der  
Arbeiter- und Polizeibehörden ist ein beson-  
deres Gesetz zu erlassen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der  
Annahme durch die Volkshammer in Kraft.

Presden, den 28. Februar 1919.

Ihre Präzident der Volkshammer.



Reichsgraf

Die Volkskammer hat bei der Verhandlung über den vorläufigen Grundgesetz für ein Freistaat Dörfen folgenden Lehrsatz gefaßt:

Die Volkskammer erklärt, daß die Politik Dörfens nach folgenden Grundsätzen zu führen ist:

Dörfen ist ein demokratisches-sozialistisches Freistaat im Rahmen des deutschen Reiches. Die Sozialisierung der Wirtschaft ist nach dem Maße der Entwicklung herbeizuführen. Die dazu nötigen Wirtschaftsgüter und die Mittel dazu sind zu beschaffen und in der Hand der arbeitenden Bevölkerung zu halten. Auf Grund ist die Zusammenfassung Dörfens mit dem Reich zu bestehen und zu werden. Die Produktion ist planmäßig nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten, die Verteilung der Arbeitsbeschäftigten dem Staat zu regeln.

Dresden, den 28. Februar 1919.

Der Präsident der Volkskammer.



Seipold